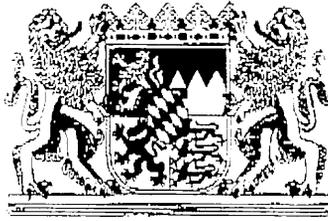


**Ausfertigung**

AN 11 E 11.30254



	WV:
<b>BEZUGSANGEN</b>	
- 9. Juni 2011	
RA Hermann Gimpl	
	Kopie an Mitgl. 70A

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**

In der Verwaltungsstreitsache

geb. .1993

vertreten durch den Vormund

Nürnberg

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Hermann Gimpl  
Ludwigstr. 37, 90402 Nürnberg

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch:  
Bundesamt Nürnberg  
Referat Außenstelle Zirndorf  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG  
(Überstellung nach Ungarn)  
hier: Eilantrag vom 3. Juni 2011

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Klinke

ohne mündliche Verhandlung

am 9. Juni 2011

folgenden

- 2 -

### Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 19. Mai 2011 in der Fassung vom 3. Juni 2011 gegen Ziffer 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 8. März 2011, zugestellt am 1. Juni 2011 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Der Gegenstandswert beträgt 750 EUR.
4. Dem Antragsteller wird für dieses Eilverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Gimpl bewilligt.

### Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein nach eigenen Angaben am [ ] 1993 geborener afghanischer Staatsangehöriger begehrt vorläufigen Rechtsschutz in Zusammenhang mit einer nunmehr zugestellten Abschiebungsanordnung nach Ungarn.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf die Gründe des Beschlusses vom 24. Mai 2011 AN 11 E 11.30214 verwiesen, wonach die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, den Antragsteller vorläufig bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung einer Entscheidung über den Asylantrag des Antragstellers vom 6. Juli 2010 nicht nach Ungarn zu überstellen.

Mit Bescheid vom 8. März 2011 erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Klägers für unzulässig (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Ziffer 2).

Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Ungarn aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin II für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Beklagte veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher wer-

- 3 -

de der Asylantrag des Klägers hier nicht materiell geprüft. Deutschland sei dann verpflichtet, die Überstellung nach Ungarn durchzuführen. Die Abschiebungsanordnung nach Ungarn beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller nunmehr am 1. Juni 2011 zugestellt.

Mit Telefax seines Bevollmächtigten vom 3. Juni 2011 ließ er seinen Klageantrag vom 19. Mai 2011 dahingehend ändern, das BAMF unter Aufhebung des Bescheids vom 8. März 2011 zu verpflichten, das Asylverfahren per Selbsteintritt in Deutschland durchzuführen und er ließ erneut Eilantrag stellen und dort beantragen.

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen, den im Klageantrag genannten Anordnungsbescheid zu vollstrecken und entsprechende Maßnahmen gegenüber der Ausländerbehörde zu unterlassen, solange nicht rechtskräftig über die Klage entschieden ist.

Weiter ließ er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass nach Lage der Akten dem minderjährigen Antragsteller in Ungarn kein konventionsgerechtes Verfahren gewährt worden sei. Das hier beweislustige BAMF habe keinen Nachweis über die Wirksamkeit der Asylantragstellung des Antragstellers in Ungarn vorgelegt. Daher lägen die Voraussetzungen für eine Zuständigkeit Ungarns nach Art. 6 Satz 2 Dublin-II-Verordnung nicht vor. Der Antragsteller trage vor, er habe nie mit einem Vormund gesprochen, schon gar nicht im Beisein eines Sprachmittlers. In diesem Fall sei dann der erste wirksame Asylantrag der in Deutschland gestellte.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 übermittelte das BAMF den zwischenzeitlich angefallenen Schriftverkehr.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Bundesamtsakte verwiesen.

- 4 -

## II.

Der hier nunmehr gestellte Antrag ist nach § 88 VwGO entsprechend seinem sinngemäßen Begehren, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Überstellung des Antragstellers nach Ungarn auszusetzen, in einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit dem Inhalt umzudeuten (Kopp/Schenke § 88 VwGO RdNr. 3 und § 123 VwGO RdNr. 4), die aufschiebende Wirkung der Klage vom 19. Mai 2011 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 2011 gegen den Bescheid des BAMF (Ziffer 2) vom 8. März 2011 anzuordnen. Denn nach nunmehriger Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung nach Ungarn ist nach überwiegender Auffassung der Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gegeben. Das gegen den Bescheid des BAMF vom 8. März 2011 nunmehr ausdrücklich erhobene Aufhebungsbegehren, auch wenn es grundsätzlich nur deklaratorisch dem Verpflichtungsantrag zu entnehmen ist, ist nämlich statthaft, da die Entscheidungen nach §§ 27a und 34 a Abs. 1 AsylVfG Verwaltungsakte im Sinne des § 42 Abs. 1 VwGO darstellen, wobei bei dem Verfahrenshindernis des § 27 a AsylVfG die im Fall eines Verpflichtungsbegehrens ansonsten nicht zulässige isolierte Aufhebung (Kopp/Schenke § 42 VwGO RdNr. 30) ausnahmsweise ausreichend ist, weil schon ihre Beseitigung zur formellen und materiellen Prüfung des gestellten Antrags führt (BVerwG vom 7.3.1995 zur vergleichbaren Verfahrensweise bei § 33 AsylVfG). Dies wird auch in der Literatur so gesehen (Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 18 und § 34 a AsylVfG RdNr. 64; Marx § 34 a AsylVfG RdNr. 10). In diesem Sinne ist das Begehren des Antragstellers zu seinen Gunsten entsprechend § 88 VwGO auszulegen (zuletzt Urteil vom 25.11. 2010, zitiert nach juris). Es fehlt hier auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse für den gestellten Antrag, weil die Klage innerhalb offener Klagefrist eingelegt wurde. Jedenfalls hat der Antragsteller mit Telefax vom 3. Juni 2011 nunmehr in der Hauptsache auch die Aufhebung des Bescheids vom 8. März 2011 begehrt.

Der so auszulegende Eilantrag ist auch begründet. Die im Rahmen des summarischen Verfahrens zu treffende Entscheidung (Kopp/Schenke § 80 VwGO RdNr. 146 ff.) führt hier dazu, dass ausgehend von den vorgetragenen und ersichtlichen Gründen, die gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids sprechen, ein Erfolg im Hauptsacheverfahren nicht als ausgeschlossen erscheint, insbesondere auch kein Fall vorliegt, bei dem die angefochtene Entscheidung - was erhebliche Zweifel im vorgenannten Sinne ausschließen würde - als offensichtlich rechtmäßig anzusehen wäre und bei der dann anzustellenden Abwägung der gegenläufigen In-

- 5 -

teressen tritt hier das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurück.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wieder herstellen bzw. hier anordnen. Einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann außer bei formellen Fehlern dann entsprochen werden, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht oder wenn triftige private Gründe des Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung ein gleichwohl vorhandenes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegen. Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs kommt es dabei erst in zweiter Linie an. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der sichere Erfolg oder die Aussichtslosigkeit der erhobenen Rechtsbehelfs klar zu Tage tritt. Es liegt nämlich weder im öffentlichen Interesse, dass ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt sofort vollzogen wird, noch dass ein offensichtlich unzulässiger und unbegründeter Rechtsbehelf den sofortigen Vollzug verhindert. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens sind vor allem die Folgen, die sich bei einer Ablehnung des Antrags und somit bei einem sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts einerseits und einer Stattgabe und somit eines Aufschubs der angeordneten Maßnahme andererseits für den Betroffenen bzw. das öffentliche Interesse ergeben können, gegenüber zu stellen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch nicht eindeutig prognostizierbar, so erlangen für die Entscheidung des Gerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes diese Folgen dann ein beträchtliches Gewicht, wenn sie nicht oder nur schwer oder unter unzumutbaren Kosten wieder rückgängig gemacht werden könnten (Kopp/Schenke aaO).

Ein sicherer Erfolg des Hauptsacheverfahrens lässt sich nach dem Sachstand in diesem Eilverfahren zwar nicht eindeutig prognostizieren. Bei der gebotenen, aber hinreichenden summarischen Prüfung ergeben sich aber gleichwohl erhebliche Bedenken an der zu Grunde gelegten Rechtsgrundlage.

Zunächst erscheint der gestellte Eilantrag bei der hier gebotenen Prüfung nicht nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Zwar darf danach die Abschiebung nach Abs. 1 nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Nach der hier zu beachtenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere vom 8. und 23.9.2009, vom 22.12.2009 und vom 25.1.2011, siehe auch EGMR vom 21.1.2011 unter Aufgabe der Entscheidung vom 2.12.2008, zitiert nach juris) gilt dieser Ausschluss des Eilrechtsschutzes zwar nur in den Grenzen des Konzepts der sog. normativen Vergewisserung (BVerfG vom 14.5.1996, zitiert nach juris). Es

- 6 -

wurde aber vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang als offen und Anlass zu einer entsprechend eingehenden Untersuchung gebend angesehen, wenn vorgetragen wird, dass das Asylsystem eines Mitgliedsstaates - insbesondere nicht nur aus Gründen der Überforderung - defizitär ist, insbesondere die dortigen Aufnahme- und Unterbringungsbedingungen europäischen Mindeststandards nicht genügen. Einen solchen Fall hat der Antragsteller aber hier vortragen lassen und er hält dies auch weiterhin aufrecht. Zwar kann er sich dabei nicht darauf berufen, dass er selbst keinen Zugang zum Asylsystem in Ungarn gehabt hätte. Denn Gegenteiliges ist aktenkundig. Er hat einen Asylantrag in Ungarn gestellt, der bearbeitet und dann abschlägig beschieden wurde. Vor einer Überprüfung dieser Entscheidung durch ein Gericht in Ungarn ist der Antragsteller dann untergetaucht. Aus den vom Antragsteller vorgelegten Berichten ergibt sich aber weiter, dass die Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere bei Minderjährigen in Ungarn europäischen Standards nicht entsprechen könnten, weil regelmäßige Misshandlungen in der Haft vorkämen, renitente Flüchtlinge durch Medikamente ruhig gestellt würden, (erneute) Altersfeststellungen ergäben, dass nunmehr im Gegensatz zu kurz früher Volljährigkeit angenommen würde und Minderjährige inhaftiert würden. Diese Situationsschilderung wird auch nicht durch den vom Gericht herangezogenen Bericht des UNHCR von November 2010 über die Asylpraxis in Ungarn in eindeutiger Weise entkräftet oder gar widerlegt. Vielmehr hat gerade der UNHCR dort zahlreiche Verbesserungsvorschläge angebracht und auch angemahnt. Auch das BAMF hat in diesem Kontext diesem Vorbringen nichts Substantiiertes entgegengesetzt. Zudem lässt der Antragsteller nunmehr vortragen, es habe gar keine wirksame Asylantragstellung in Ungarn vorgelegen, weil völker- oder unionsrechtliche Vorschriften zum Minderjährigenschutz dort nicht eingehalten worden seien. Wenn demnach der einfachgesetzliche Ausschluss des Eilrechtsschutzes hier nicht greift, kommt es darauf an, ob die letztlich in Streit stehende Unzulässigerklärung des Asylantrags des Antragstellers und die Abschiebungsanordnung nach Ungarn offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig wären. Dies richtet sich danach, ob hierfür Rechtsgrundlagen vorliegen und das BAMF die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen zutreffend angenommen hat oder nicht. Die sog. Dublin-II-Verordnung beinhaltet dabei als vergemeinschafteter Ersatz des Dublin-Übereinkommens (Marx § 27 a AsylVfG RdNr. 4; GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNrn. 112 ff.; Art. 24) nach ihrem Art. 1 die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Unter Prüfung eines Asylantrags ist nach Art. 2 e) dabei die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge und Entscheidungen in Bezug auf einen Asylantrag gemäß dem einzelstaatli-

- 7 -

chen Recht zu verstehen, wobei aufgrund der fortgeschrittenen Vergemeinschaftung des Asylsystems auf europäischer Ebene von den Mitgliedsstaaten insoweit wiederum insbesondere auch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) und die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 (sog. Verfahrensrichtlinie) und dort vor allem die im Einzelnen geregelte Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes zu beachten sind. Nach Art. 3 Abs. 1 der Dublin-II-Verordnung prüfen die Mitgliedstaaten jeden bei ihnen gestellten Asylantrag, wobei ein einziger Mitgliedstaat nach bestimmten Kriterien als hierfür zuständiger Staat bestimmt wird. Sobald ein entsprechender Asylantrag erstmals gestellt wird, wird nach Art. 4 das betreffende Verfahren eingeleitet. Die Zuständigkeitskriterien richten sich nach der Rangfolge in Art. 5 bis 14 (GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 146 ff.). Wird nach Art. 10 Abs. 1 auf der Grundlage von bestimmten Beweismitteln oder Indizien festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, wobei die Zuständigkeit zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts endet. Eine anderweitige Zuständigkeit kann sich für Familienmitglieder aus humanitären Gründen aus Art. 15 ergeben. Unabhängig davon kann nach Art. 3 Abs. 2 jeder Mitgliedsstaat einen bei ihm eingereichten Asylantrag prüfen (sog. Selbsteintrittsrecht) mit der Folge, dass er dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat wird und die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen übernimmt. Kriterien, unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen eine solche Ermessensausübung erfolgen kann, sind in der Verordnung selbst nicht enthalten. Den Mitgliedsstaaten soll ermöglicht werden, möglicherweise noch bestehenden nationalen materiell- oder verfahrensrechtlichen Vorgaben oder Besonderheiten Rechnung zu tragen bzw. eine Vielzahl denkbarer politischer Zweckmäßigkeitserwägungen anzustellen, insbesondere im Fall einer (rechtlich oder tatsächlich) unklaren Zuständigkeit unbürokratisch eine Sachentscheidung treffen zu können (GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 216 ff.). Es ist deshalb bereits zweifelhaft, welche Kriterien hier überhaupt als relevant anzusehen sind, welche Maßstäbe gelten und ob insbesondere festgestellte Missstände im Asylsystem eines Mitgliedstaats, die sich insbesondere aus einer nicht ausreichenden Beachtung des sonstigen geltenden EG-Rechts, insbesondere der materiellen QRL und der formellen VRL ergeben, in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können (VG Gießen vom 25.4.2008, VG Cottbus vom 20.2.2009; GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 135). Weiter ist es in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob dem betreffenden Asylbewerber hieraus überhaupt und in welchem Umfang ein subjekt-öffentliches Recht auf Prüfung seines Asylantrags in einem bestimmten Mit-

- 8 -

gliedstaat zukommt, insbesondere ob einer sog. Ermessensreduzierung auf Null oder zumindest ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung anzuerkennen ist (verneinend: VG München vom 28.1. und 30.5.2008, VG Ansbach vom 18.7.2008, VG Cottbus vom 20.2.2009; bejahend: VG Gießen vom 25.4.2008, VG Würzburg vom 10.3.2009; nur oder jedenfalls subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 123 ff./134; Marx § 27 a AsylVfG RdNr. 13), insbesondere auch wie bei (unbegleiteten) Minderjährigen zu verfahren ist. Dies alles lässt sich mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr nicht in einem Eilverfahren klären, sondern muss einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (zum Maßstab dort vgl. Urteile des erkennenden Gerichts vom 16.9.2009, vom 9.8.2010, vom 13.10.2010 und vom 25.11.2010). Weiter muss nach Art. 17 das Ersuchen um Aufnahme des Asylbewerbers bei dem anderen Mitgliedstaat, der für zuständig erachtet wird, in der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Antragseinreichung gestellt werden, wobei eine dringende Antwort in einer Frist von mindestens einer Woche erwartet werden kann. Nach Art. 18 Abs. 1 ist über das Gesuch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden und nach Abs. 6 ist die Antwort in jedem Fall innerhalb eines Monats zu erteilen. Die Modalitäten der Wiederaufnahme richten sich nach Art. 20. Wird der Aufnahme zugestimmt, teilt nach Art. 19 der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, dem Asylantragsteller die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen, sowie die Verpflichtung, diesen an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, mit, was zu begründen ist. Die Modalitäten der Überstellung im Einzelfall sind regelmäßig in der nach § 34 a AsylVfG zu erlassenden Abschiebungsanordnung festzulegen (GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 293), wobei Einzelheiten dem nationalen Recht vorbehalten sind (GK AsylVfG § 27 a AsylVfG RdNr. 287).

Nach diesen Grundsätzen könnte Ungarn zwar zur (Wieder-) Aufnahme des Klägers infolge eines dort gestellten Asylantrags zuständig sein. Selbst wenn dem aktenkundigen Vorbringen des Antragstellers gefolgt würde, wobei erhebliche Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Vorbringens bestehen, dass er das Gebiet der EU zuerst über Griechenland betreten hat, wäre jedenfalls Ungarn und nicht Griechenland zuständig, da sich auch bei unbegleiteten Minderjährigen nach der Sondervorschrift des Art. 6 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung, die das BAMF nicht erwogen hat, die Zuständigkeit nach dem Mitgliedsstaat der Asylantragstellung richten kann. Wie bereits vorstehend erörtert stellt sich aber im Rahmen der sachlichen Prüfung die Frage, ob höherrangiges Recht eine Überstellung nach Ungarn hier zulässt oder ausschließt, was im ersteren Fall eine Ermessensentscheidung über einen Selbsteintritt nach sich ziehen

- 9 -

könnte. Diese Frage ist im Anschluss an die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber derzeit als offen zu beurteilen. Hinzu kommt, dass nach dem nunmehrigen Vorbringen des Antragstellers keine wirksame Asylantragstellung in Ungarn vorliegen könnte mit der Folge, dass im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung nicht auf den dort gestellten Asylantrag abgestellt werden könnte, sondern möglicherweise der in Deutschland am 6. Juli 2010 gestellte Asylantrag maßgeblich wäre mit der Folge, dass Deutschland originär zuständig wäre.

Demzufolge kommt es entscheidend auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen an. Angesichts der vorgelegten Berichte über die entsprechende Asylsituation in Ungarn und den Vortrag der behaupteten Unwirksamkeit der Asylantragstellung in Ungarn ist daher mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers Vorrang vor dem Vollzugsinteresse der Behörde einzuräumen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil bei einer Überstellung des Antragstellers offenbar nicht sichergestellt zu sein scheint, dass er Haft bzw. Haftbedingungen ausgesetzt wäre, die mit seinem aktuellen Status als noch Minderjähriger unvereinbar wären.

Nach alledem ist dem Eilantrag stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 2. HS RVG, Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs.

Daher ist dem Antragsteller auch antragsgemäß nach §§ 166 VwGO, 114 ZPO Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen, da sein Begehren Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Auch ist er nach Angaben seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

gez.:

Klinke



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Ansbach, den 9. Juni 2011

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:

Dürr